



---

# Wegleitung

## betreffend Gesuche um Finanzhilfen nach EPDG

Ausgabe 2: 16. Oktober 2024

Änderungen:

- 3.3.4 *Nachweis der erfolgten Beteiligung durch die Kantone (Art. 4 Abs. 2 Bst. b EPDFV)*;
- *Fragen und Antworten, Frage 3 und 7.*

---

Kontakt:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Digitale Transformation  
Sektion Digitale Gesundheit  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

[finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch](mailto:finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ziel, Zweck und Dauer der Finanzhilfen .....	3
1.2	Zweck und Aufbau der Wegleitung .....	3
1.3	Rechtliche Grundlagen .....	3
<b>2</b>	<b>Ablauf der Eingabe, Beurteilung des Gesuchs und Verfügung.....</b>	<b>3</b>
2.1	Normalfall .....	3
2.2	Gesuche für das Jahr 2024 .....	4
<b>3</b>	<b>Gesuchstellung.....</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeines .....	5
3.2	Gesuchstellerin .....	5
3.3	Inhalt des Gesuchs .....	5
3.3.1	<i>Allgemeines .....</i>	<i>5</i>
3.3.2	<i>Angaben zur Stammgemeinschaft .....</i>	<i>5</i>
3.3.3	<i>Anzahl der elektronischen Patientendossiers, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden (Art. 4 Abs. 2 Bst. a EPDFV).....</i>	<i>6</i>
3.3.4	<i>Nachweis der erfolgten Beteiligung durch die Kantone (Art. 4 Abs. 2 Bst. b EPDFV).....</i>	<i>6</i>
3.3.5	<i>Geschäftsbericht und Jahresrechnung (Art. 4 Abs. 2 Bst. c EPDFV).....</i>	<i>6</i>
3.3.6	<i>Weitere erhaltene Bundessubventionen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d EPDFV) .....</i>	<i>7</i>
3.3.7	<i>Angaben für die Auszahlung der Finanzhilfen .....</i>	<i>7</i>
3.3.8	<i>Unterzeichnung.....</i>	<i>7</i>
<b>4</b>	<b>Gesuchsprüfung .....</b>	<b>7</b>
4.1	Vollständigkeitsprüfung .....	7
4.2	Inhaltliche Prüfpunkte.....	7
4.2.1	<i>Plausibilisierung der von der Stammgemeinschaft gemeldeten Anzahl EPD, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden .....</i>	<i>7</i>
4.2.2	<i>Prüfung des Nachweises der erfolgten Beteiligung durch die Kantone.....</i>	<i>8</i>
4.2.3	<i>Weitere erhaltene Bundessubventionen .....</i>	<i>8</i>
4.2.4	<i>Festlegung der Höhe der Finanzhilfen.....</i>	<i>8</i>
4.3	Auskunftspflicht.....	9
<b>5</b>	<b>Entscheidung mittels Verfügung.....</b>	<b>9</b>
5.1	Erlass der Verfügung .....	9
5.2	Rechtsmittel .....	9
<b>6</b>	<b>Auszahlung .....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Rückforderungen.....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>.....</b>	<b>11</b>
<b>Fragen und Antworten .....</b>	<b>.....</b>	<b>14</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel, Zweck und Dauer der Finanzhilfen

Mit den Finanzhilfen des Bundes an die Stammgemeinschaften sollen gemäss der Änderung vom 15. März 2024 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (Übergangsfinanzierung, Einwilligung und Zugriff auf Abfragedienste) der Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers (EPD) unterstützt werden. Um die Verbreitung und Nutzung des EPD zu fördern, können daher pro eröffnetes EPD Finanzhilfen von maximal 30 Franken durch den Bund gewährt werden. Diese Finanzhilfen sind an eine Beteiligung in mindestens gleichem Umfang durch die Kantone gebunden.

Die Finanzhilfen können während fünf Jahren ab Inkrafttreten der oben erwähnten Gesetzesänderung gewährt werden. Das Parlament hat hierfür einen Zahlungsrahmen von 30 Millionen Franken bewilligt.

## 1.2 Zweck und Aufbau der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung soll die Stammgemeinschaften bei der Einreichung des Gesuchs um Finanzhilfen nach EPDG unterstützen. Dazu liefert sie einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen (Ziff. 1.3), beschreibt das Gesuchsverfahren, die Gesuchsstellung, die Gesuchsprüfung und den Entscheid mittels Verfügung (Ziff. 2–5). Die Ziffern 6 und 7 behandeln die Auszahlung und allfällige Rückforderungen der Finanzhilfen. Im Anhang befinden sich Beispiele zur Berechnung der Finanzhilfen.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1; Fassung vom 1. Oktober 2024 ); insbesondere Artikel 23a–23c und 26a EPDG.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
- Verordnung vom tt.mm.jjjj über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV; SR 816.xx)

# 2 Ablauf der Eingabe, Beurteilung des Gesuchs und Verfügung

## 2.1 Normalfall

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Prozess des Gesuchsverfahrens um Finanzhilfen nach EPDG sowie die Rollen der involvierten Akteure:

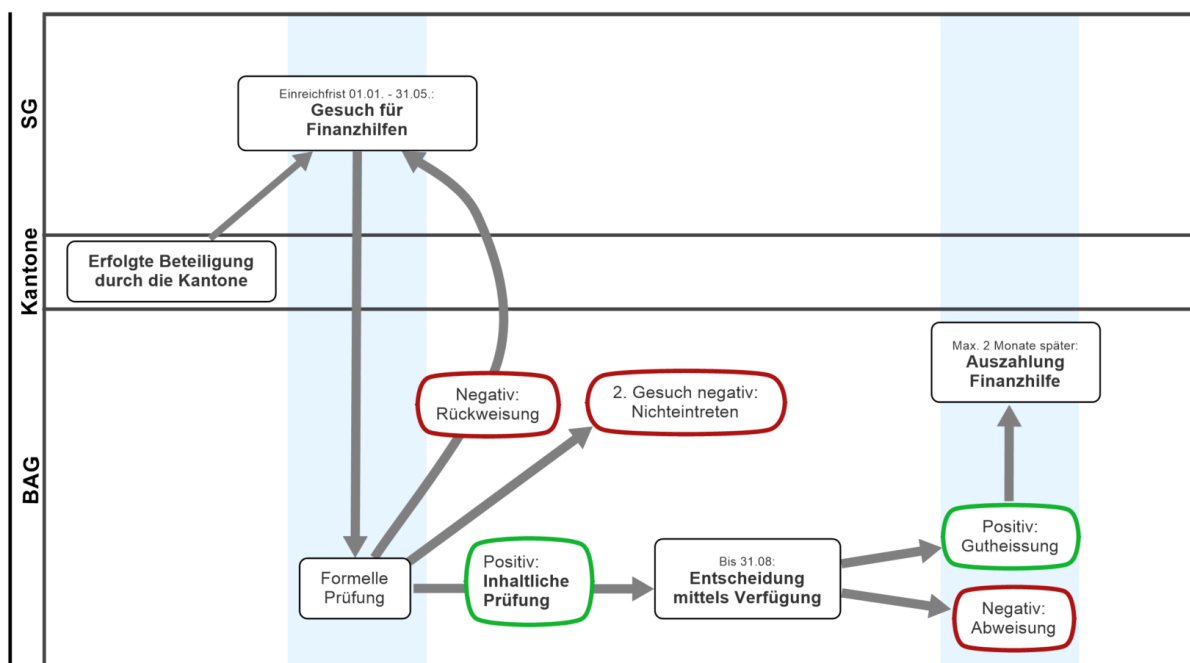


Abbildung 1: Prozess des Gesuchs um Finanzhilfen

Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) einzureichen, um für das laufende Jahr berücksichtigt zu werden (Art. 4 Abs. 1 EPDFV).

Bei Unvollständigkeit des Gesuchs weist das BAG dieses zurück und setzt eine angemessene Nachfrist für dessen Vervollständigung (Art. 4 Abs. 3 EPDFV). Verstreicht die Nachfrist ungenutzt oder sind die Angaben bei Ablauf der Nachfrist weiterhin unvollständig, so tritt das BAG auf das Gesuch nicht ein.

Die Gesuchsunterlagen müssen wahrheitsgetreu erstellt werden. Falsche Angaben können zu einer Abweisung des Gesuchs oder zu einer nachträglichen Rückforderung der Finanzhilfen führen.

Das BAG prüft die eingereichten Gesuche aller Gesuchstellenden gleichzeitig und entscheidet bis zum 31. August mittels Verfügung<sup>1</sup> (Art. 5 Abs. 1 EPDFV). Die Finanzhilfen werden den Stammgemeinschaften innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung ausbezahlt (Art. 7 EPDFV).

## 2.2 Gesuche für das Jahr 2024

Damit die Stammgemeinschaften die ersten Gesuche um Finanzhilfen noch im Jahr des Inkrafttretens der eingangs erwähnten Gesetzesänderung einreichen können, wurde die Einreichfrist für diese Gesuche bis zum 1. November 2024 verlängert (Art. 9 Abs. 1 EPDFV). Das BAG entscheidet bis zum 1. Dezember 2024 (Art. 9 Abs. 2 EPDFV) und die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt bis zum selben Datum (Art. 9 Abs. 3 EPDFV). So können die Finanzhilfen noch im Jahr 2024 gewährt und ausbezahlt werden.

<sup>1</sup> Eine Verfügung ist die Anordnung einer zuständigen Behörde, mit der im Einzelfall – in einseitiger und verbindlicher Weise sowie gestützt auf öffentliches Recht – ein Rechtsverhältnis geregelt wird. Auf Bundesebene ist die Verfügung in Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) geregelt. Im vorliegenden Fall ist die verfügende Behörde das BAG (Art. 23c Abs. 2 EPDG), welches mit Verfügung über Gutheissung (oder Abweisung) des Gesuches um Finanzhilfe entscheidet. In der Verfügung bestimmt es zudem die Höhe der Finanzhilfe – unter Berücksichtigung der Anzahl der neu eröffneten EPD und der anrechenbaren kantonalen Beiträge (Art. 5 Abs. 2 Bst. a – c EPDFV).

## 3 Gesuchstellung

### 3.1 Allgemeines

Finanzhilfen werden auf Gesuch hin gewährt (Art. 23c Abs. 1 EPDG), wobei kein Anspruch auf Finanzhilfen besteht (Art. 2 Abs. 2 EPDFV). Die Gesuchsunterlagen können in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Die Gesuchstellerin richtet das Gesuch um Finanzhilfen an:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Digitale Transformation  
Sektion Digitale Gesundheit  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

oder an

*finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch*

Das Gesuchsformular ist mit einer rechtsgültigen Unterschrift mindestens einer zur Vertretung befugten Person zu versehen.

### 3.2 Gesuchstellerin

Ein Gesuch um Finanzhilfen kann nur von einer Stammgemeinschaft gemäss Artikel 2 Buchstabe e EPDG eingereicht werden (Art. 23a Abs. 1 EPDG und Art. 2 Abs. 1 EPDFV). Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs muss die Stammgemeinschaft nach EPDG zertifiziert sein.

### 3.3 Inhalt des Gesuchs

In dieser Ziffer werden die im Gesuchsformular anzugebenden Inhalte erläutert. Der Aufbau der nachfolgenden Abschnitte orientiert sich dabei an Artikel 4 EPDFV.

Sämtliche Angaben des Gesuchs werden durch das BAG vertraulich behandelt. Sollte eine Privatperson Einsicht in die Gesuchsunterlagen verlangen, so richtet sich das Einsichtsrecht nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3).

#### 3.3.1 Allgemeines

Für die Eingabe von Gesuchen ist das vom BAG zur Verfügung gestellte Gesuchsformular<sup>2</sup> zu verwenden.

#### 3.3.2 Angaben zur Stammgemeinschaft

Es sind der vollständige Name der Stammgemeinschaft, die Adresse, eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) anzuge-

---

<sup>2</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Strategie & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien > eHealth > Umsetzung und Vollzug EPDG > Finanzhilfen

ben. Ebenfalls aufzuführen ist die zuständige Ansprechperson, über welche die Korrespondenz zwischen dem BAG und der Gesuchstellerin geführt wird.

### 3.3.3 Anzahl der elektronischen Patientendossiers, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden (Art. 4 Abs. 2 Bst. a EPDFV)

Grundsätzlich können für alle seit der Zertifizierung bis Ende des Vorjahres eröffneten EPD Finanzhilfen gewährt werden. Eröffnungen von EPD, die das BAG gegenüber einer Gesuchstellerin bereits berücksichtigt hat, dürfen jedoch kein zweites Mal angerechnet werden. Aus diesem Grund muss die Anzahl der neu eröffneten EPD ausgewiesen werden.

Nicht als neu eröffnete EPD im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a EPDFV sind EPD, die aus betrieblichen Gründen von einer Stammgemeinschaft zu einer anderen Stammgemeinschaft übertragen werden, und für welche schon Finanzhilfen gewährt wurden (z. B. bei Betriebsaufgabe einer Stammgemeinschaft oder wenn Stammgemeinschaften sich zusammenschliessen oder wegen einer Umbenennung einer Stammgemeinschaft).

Unter Ziffer 2 des Gesuchs sind die neu eröffneten EPD pro Jahr in die Tabelle einzutragen.

### 3.3.4 Nachweis der erfolgten Beteiligung durch die Kantone (Art. 4 Abs. 2 Bst. b EPDFV)

Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn sich die Kantone in mindestens gleichem Umfang wie der Bund an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD beteiligt haben. Eine kantonale Beteiligung ist nur gegeben, wenn die Empfängerin der kantonalen Unterstützung eine Stammgemeinschaft ist. Eine Beteiligung kann beispielsweise erfolgen, indem eine Stammgemeinschaft mit einem finanziellen Betrag direkt unterstützt wird, der Kanton auf finanzielle Forderungen (z.B. aus Darlehen) gegenüber der Stammgemeinschaft nachweislich verzichtet oder indem der Kanton einer Stammgemeinschaft Personal oder Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Eine solche Beteiligung muss bis zur Gesuchseinreichung erfolgt sein (Art. 23a Abs. 3 EPDG).<sup>3</sup>

Der Nachweis der durch die Kantone erfolgten Beteiligung ist dem Gesuch als Beilage anzufügen. Der Nachweis einer erfolgten kantonalen Beteiligung kann z.B. in Form einer schriftlichen Bestätigung des Kantons oder des Regierungsrats bzw. durch die Aufführung einer solchen Position in einer geprüften Bilanz/Jahresrechnung, einem nachweislich bezahlten Beitrag gemäss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Stammgemeinschaft oder dem Nachweis des Verzichts auf Forderungen des Kantons ggü. der Stammgemeinschaft (Aufzählung nicht vollständig) erfolgen.

Erfolgte Beteiligungen durch die Kantone, die das BAG gegenüber einer Gesuchstellerin bereits berücksichtigt hat, werden kein zweites Mal angerechnet. Vom Gesamtbetrag der kantonalen Beteiligung muss daher eine vom Bund allfällig bereits berücksichtigte Beteiligung abgezogen werden.

Unter Ziffer 3 des Gesuchs sind die Kantone, die sich an den oben erwähnten Kosten beteiligt haben, mit der Aufschlüsselung der Beteiligungen pro Jahr, auf das sich das Gesuch bezieht, aufzuführen.<sup>4</sup>

### 3.3.5 Geschäftsbericht und Jahresrechnung (Art. 4 Abs. 2 Bst. c EPDFV)

Die Geschäftsberichte sowie Jahresrechnungen für jedes Jahr, auf das sich das Gesuch bezieht, sind dem Gesuch beizulegen. Dies erlaubt dem BAG, die Verwendung der Mittel durch

---

<sup>3</sup> Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der eingangs erwähnten Gesetzesänderung, also für die Gesuchsjahre 2024 und 2025, genügt eine **Zusicherung der Beteiligung** durch die Kantone (Art. 26a Abs. 2 EPDG). Der einfacheren Lesbarkeit halber ist im Folgenden nur noch die Rede von der *erfolgten* Kantonsbeteiligung.

<sup>4</sup> Die Tabelle lässt sich beliebig erweitern.

die Stammgemeinschaft zu prüfen. Damit wird Artikel 25 SuG Rechnung getragen. Die Jahresrechnungen sollen dem Gesuch nach Möglichkeit als Excel-File beigelegt werden.

### 3.3.6 *Weitere erhaltene Bundessubventionen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d EPDFV)*

Erhält die Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD noch andere Bundessubventionen, so dürfen die gesamten Bundesmittel die Hälfte dieser Kosten nicht übersteigen (Art. 23a Abs. 4 EPDG). Damit dies überprüft werden kann, muss die gesuchstellende Stammgemeinschaft unter Ziffer 4 des Gesuchs alle erhaltenen Bundessubventionen für jedes Jahr, auf das sich das Gesuch bezieht, angeben. Dem Gesuch sind die entsprechenden Unterlagen beizulegen.

### 3.3.7 *Angaben für die Auszahlung der Finanzhilfen*

Für die Auszahlung der Finanzhilfen müssen folgende Angaben vorliegen: Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers mit Adresse, IBAN und das Institut. Eine Rechnungsstellung seitens Stammgemeinschaft muss nicht erfolgen.

### 3.3.8 *Unterzeichnung*

Je nach Rechtsform kann es sich bei der unterzeichnenden Person um die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der Geschäftsstelle, eine Vertreterin oder einen Vertreter des Vorstandes oder ähnliche Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger handeln, jeweils abhängig von der internen Unterzeichnungskompetenz. Erfolgt die Unterzeichnung durch mehr als eine Person, sind die Felder unter Ziffer 7 des Gesuchs entsprechend zu duplizieren.

## **4 Gesuchsprüfung**

### **4.1 Vollständigkeitsprüfung**

Damit das BAG ein Gesuch prüft, müssen alle notwendigen Unterlagen fristgemäss eingereicht werden. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen weist das BAG das Gesuch zurück. Dabei setzt es der Gesuchstellerin eine Nachfrist, innert welcher die fehlenden Unterlagen nachzureichen sind. Verstreicht die Nachfrist ungenutzt oder sind die Angaben bei Ablauf der Nachfrist weiterhin unvollständig, so tritt das BAG auf das Gesuch nicht ein (Art. 4 Abs. 3 EPDFV).

### **4.2 Inhaltliche Prüfpunkte**

Es wird überprüft, ob die von der Stammgemeinschaft gemeldete Anzahl EPD, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden, plausibel ist. Es werden des Weiteren die Nachweise der erfolgten Beteiligung durch die Kantone und der weiteren erhaltenen Bundessubventionen analysiert. Aufgrund des Ergebnisses – und der zur Verfügung stehenden Mittel (Art. 3 Abs. 2 EPDFV) – wird die Höhe der Finanzhilfen festgelegt.

Das BAG kann externe Expertinnen und Experten zur Prüfung des Gesuchs beiziehen, wobei die Vertraulichkeit stets gewährleistet ist.

#### *4.2.1 Plausibilisierung der von der Stammgemeinschaft gemeldeten Anzahl EPD, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden*

Das BAG vergleicht die von der Stammgemeinschaft angegebene Anzahl neu eröffneter EPD

mit der Statistik der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS). Bei Differenzen zwischen der angegebenen Anzahl EPD und derjenigen der Statistik der ZAS behält das BAG sich das Recht vor, von der Stammgemeinschaft eine Klarstellung hinsichtlich der Differenz zu verlangen.

Wenn die Stammgemeinschaft bereits Finanzhilfen gemäss EPDFV erhalten hat, überprüft das BAG, ob die Stammgemeinschaft die bereits berücksichtigte Anzahl der EPD entsprechend abgezogen hat.

#### 4.2.2 Prüfung des Nachweises der erfolgten Beteiligung durch die Kantone

Die Kantone müssen sich in mindestens gleichem Umfang wie der Bund an den Kosten der Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD beteiligt haben, damit der Bund Finanzhilfen gewährt (Art. 23a Abs. 3 EPDG). Wenn die Stammgemeinschaft bereits Finanzhilfen gemäss EPDFV erhalten hat, überprüft das BAG, ob die Stammgemeinschaft die bei früheren Gesuchen angerechnete Beteiligung der Kantone abgezogen hat.

#### 4.2.3 Weitere erhaltene Bundessubventionen

Werden für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD auch andere Bundessubventionen von der Stammgemeinschaft beansprucht, so dürfen die gesamten Bundesmittel höchstens die Hälfte der entsprechenden Kosten betragen (Art. 23a Abs. 4 EPDG). Im Falle von anderen erhaltenen Bundessubventionen, prüft das BAG die Angaben sowie den Anteil an den entsprechenden Kosten.

#### 4.2.4 Festlegung der Höhe der Finanzhilfen

Die Festlegung der Höhe der Finanzhilfen erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl eröffneter EPD und der erfolgten kantonalen Beteiligung. Pro eröffnetes EPD können höchstens Finanzhilfen in der Höhe von 30 Franken gewährt werden (Art. 3 Abs. 1 EPDFV). Vorausgesetzt, es erfolgt keine Korrektur aufgrund anderer erhaltener Bundessubventionen (Art. 23a Abs. 4 EPDG) und wenn die finanziellen Mittel im Gesuchsjahr ausreichen (Art. 3 Abs. 2 EPDFV), ergibt sich daraus die Gesamthöhe der Finanzhilfen, welche der jeweiligen Stammgemeinschaft gewährt wird (Art. 5 Abs. 2 Bst. c EPDFV):

**X** Total eröffnete EPD  
**Y** Total erfolgte Beteiligung Kantone

Beteiligung der Kantone pro EPD:

$$Y / X = Z$$

Ist **Z** grösser oder gleich 30, berechnet sich das **Total der Finanzhilfen** wie folgt:

$$X * 30$$

Ist **Z** kleiner als 30, berechnet sich das **Total der Finanzhilfen** wie folgt:

$$X * Z$$

Anhand der Berechnungsbeispiele, die im Anhang beschrieben sind, wird dargestellt, wie sich die Finanzhilfen im Einzelnen berechnen und welches die limitierenden Faktoren sind.

### **4.3 Auskunftspflicht**

Die Gesuchstellerin hat alle für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Das BAG kann zum Zweck der Plausibilisierung einzelner Angaben neutrale Sachverständige beiziehen sowie zusätzliche Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellerin muss dem BAG wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen unverzüglich melden (Art. 6 EPDFV). Wesentliche Änderungen können beispielsweise hinzugekommene andere Bundessubventionen oder die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs einer Stammgemeinschaft sein. Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfen muss jederzeit gewährleistet sein.

Gemäss Artikel 15c Absatz 1 SuG muss die Gesuchstellerin dem BAG Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle gewähren, falls dies erforderlich ist.

## **5 Entscheidung mittels Verfügung**

### **5.1 Erlass der Verfügung**

Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen erfüllt sind, entscheidet das BAG mittels Verfügung (Art. 5 Abs. 1 EPDFV).

In der Verfügung werden die für die Berechnung der Finanzhilfen berücksichtigte Anzahl eröffneter EPD (Art. 5 Abs. 2 Bst. a EPDFV) und die anrechenbaren kantonalen Beiträge (Art. 5 Abs. 2 Bst. b EPDFV) aufgeführt. Daraus ergibt sich – vorbehältlich eventuell anderer Bundessubventionen und der zur Verfügung stehenden Mittel – die Gesamthöhe der Finanzhilfen, welche der jeweiligen Stammgemeinschaft gewährt werden kann (Art. 5 Abs. 2 Bst. c EPDFV). In der Verfügung werden zudem die Zahlungsmodalitäten festgelegt (Art. 5 Abs. 2 Bst. d EPDFV), namentlich, dass die gewährten Finanzhilfen nach Eintritt der Rechtskraft innerhalb von zwei Monaten an das durch die Gesuchstellerin bezeichnete Konto überwiesen werden (Art. 7 EPDFV). Für das Gesuchsjahr 2024 erfolgt die Auszahlung mit Erlass der Verfügung, also bis am 1. Dezember 2024 (Art. 9 Abs. 3 EPDFV). Ferner enthält die Verfügung einen Hinweis auf die Meldepflicht nach Artikel 6 EPDFV (Art. 5 Abs. 2 Bst. e EPDFV).

Sind die Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen nicht erfüllt, weist das BAG das Gesuch mittels Verfügung ab.

### **5.2 Rechtsmittel**

Gegen die Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

## **6 Auszahlung**

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt zwei Monate nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung (Art. 7 EPDFV). Für das Gesuchsjahr 2024 erfolgt die Auszahlung mit Erlass der Verfügung, also bis am 1. Dezember 2024 (Art. 9 Abs. 3 EPDFV).

Sie erfolgt an das durch die Gesuchstellerin bezeichnete Konto.

## 7 Rückforderungen

Hat das BAG die Finanzhilfen in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht gewährt, widerruft es die Verfügung (Art. 30 Abs. 1 SuG). Mit dem Rücktritt fordert das BAG die bereits ausgerichteten Finanzhilfen zurück (Art. 30 Abs. 3 SuG).

Wird ein Subventionsgegenstand zweckentfremdet oder veräussert, so können die ausbezahlten Mittel umgehend durch das BAG zurückgefordert werden. Das BAG kann bei einer Veräusserung ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die erwerbende Partei die Voraussetzungen für die Finanzhilfen erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers bzw. der Empfängerin übernimmt (Art. 29 SuG). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Stammgemeinschaft einen neuen Besitzer erhält.

Weitere Rückforderungsgründe bleiben vorbehalten.

## Anhang

### Beispiel 1:

Die Kantone beteiligen sich in höherem Umfang (mehr als 30 CHF pro EPD)

Anzahl EPD, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden (Art. 4 Abs. 2 Bst. a EPDFV)

	2020	2021	2022	2023	Total eröffnete EPD
Anzahl EPD	0	2'500	2'500	5'000	10'000

Beteiligung durch die Kantone in CHF (Art. 4 Abs. 2 Bst. b EPDFV)

	2020	2021	2022	2023	Zugesicherte Beteiligung <sup>5</sup>	Total
Beteiligung Kanton A	100'000.00	100'000.00	100'000.00	100'000.00	100'000.00	500'000.00
Beteiligung Kanton B	0	100'000.00	100'000.00	100'000.00	100'000.00	400'000.00
Beteiligung Kanton C	0	0	0	0	100'000.00	100'000.00
<b>Total</b>	<b>100'000.00</b>	<b>200'000.00</b>	<b>200'000.00</b>	<b>200'000.00</b>	<b>300'000.00</b>	<b>1'000'000.00</b>

### Festlegung der Höhe der Finanzhilfen

Beteiligung der Kantone pro EPD:

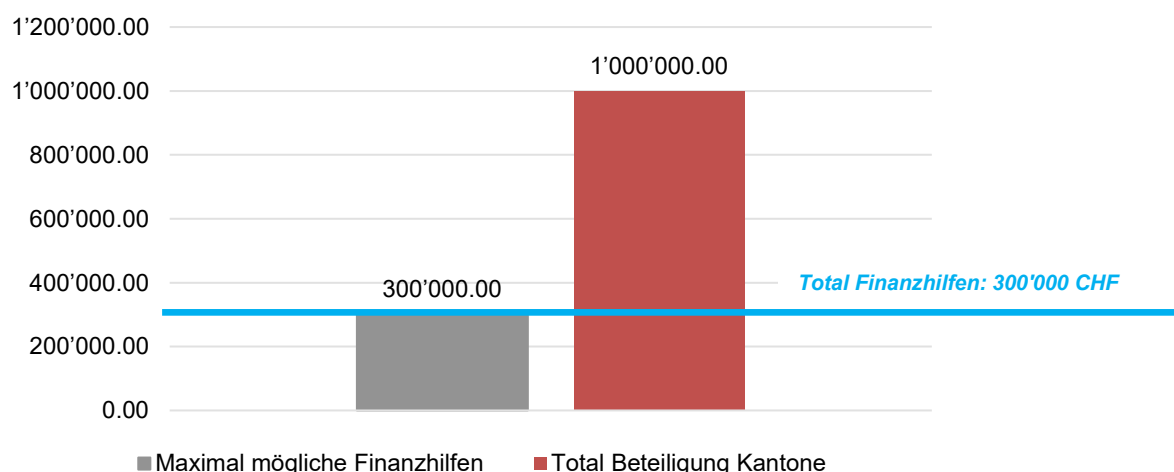
$1'000'000$  (Beteiligung durch die Kantone, Y) /  $10'000$  (Anzahl neu eröffnete EPD, X)

= CHF 100

Weil  $100 > 30$ , entsprechen die Finanzhilfen pro EPD (Z) dem Maximalbeitrag von 30 CHF.

Da sich die Kantone in höherem Umfang beteiligt haben, berechnet sich das **Total der Finanzhilfen** wie folgt:

$30 \text{ CHF} * 10'000 = \text{CHF } 300'000$



*Nota bene:* Die nicht angerechneten kantonalen Beiträge (in diesem Beispiel 700'000 CHF) können für spätere Gesuche erneut berücksichtigt werden.

<sup>5</sup> Im ersten Jahr nach Inkrafttreten eingangs erwähnten Gesetzesänderung genügt der Nachweis der zugesicherten Beteiligung durch die Kantone.

## Beispiel 2:

Die Kantone beteiligen sich in geringerem Umfang (weniger als 30 CHF pro EPD)

Anzahl EPD, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden (Art. 4 Abs. 2 Bst. a EPDFV)

	2020	2021	2022	2023	Total eröffnete EPD
Anzahl EPD	0	2'500	2'500	5'000	10'000

Beteiligung durch die Kantone in CHF (Art. 4 Abs. 2 Bst. b EPDFV)

	2020	2021	2022	2023	Zugesicherte Beteiligung* <sup>6</sup>	Total
Beteiligung Kanton A	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00	50'000.00
Beteiligung Kanton B	0	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00	40'000.00
Beteiligung Kanton C	0	0	0	0	10'000.00	10'000.00
<b>Total</b>	<b>10'000.00</b>	<b>20'000.00</b>	<b>20'000.00</b>	<b>20'000.00</b>	<b>30'000.00</b>	<b>100'000.00</b>

### Festlegung der Höhe der Finanzhilfen

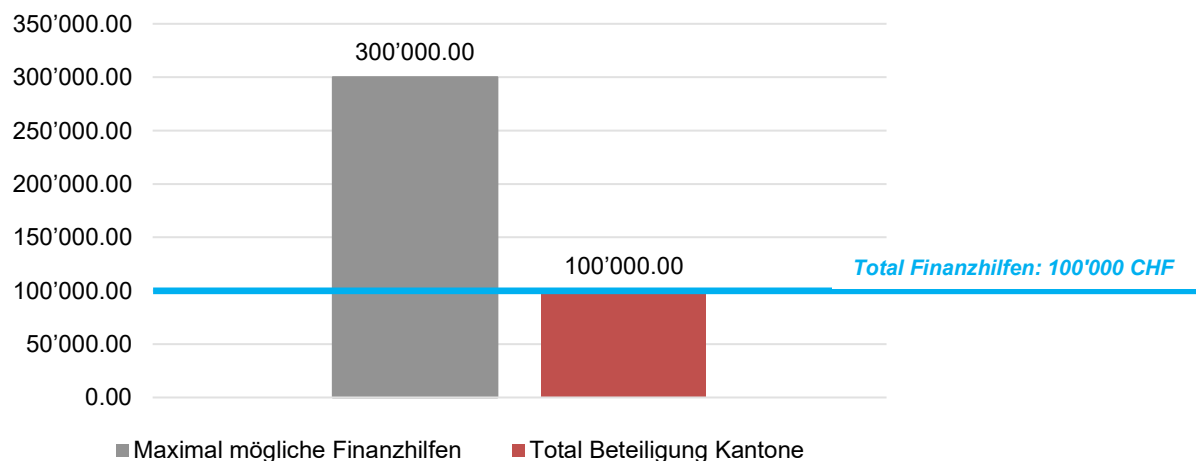
Beteiligung der Kantone pro EPD:

$$100'000 \text{ (Beteiligung durch die Kantone, Y) / } 10'000 \text{ (Anzahl neu eröffnete EPD, X)} = \text{CHF } 10$$

Weil  $10 < 30$ , entsprechen die Finanzhilfen pro EPD (Z) 10 CHF.

Da sich die Kantone in kleinerem Umfang beteiligt haben, berechnet sich das **Total der Finanzhilfen** wie folgt:

$$10 \text{ CHF} * 10'000 = \text{CHF } 100'000$$



<sup>6</sup> Im ersten Jahr nach Inkrafttreten eingangs erwähnten Gesetzesänderung genügt der Nachweis der zugesicherten Beteiligung durch die Kantone.



## Fragen und Antworten

Änderung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (Übergangsfinanzierung, Einwilligung und Zugriff auf Abfragedienste)

Ausgabe 2: 02. Oktober 2024

Änderungen: Fragen und Antworten, Frage 3 und 7.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sollen den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Informationen zur Erarbeitung der für die Einreichung eines Gesuchs erforderlichen Unterlagen bieten. Der Frage-/Antwortkatalog wird laufend ausgebaut, um eine einheitliche und leicht zugängliche Information gewährleisten zu können.

Die Fragen sind den zweifolgenden Themenbereichen zugeordnet:

- Vor der Einreichung des Gesuchs
- Nach der Einreichung des Gesuchs

Für weitere Fragen oder Präzisierungen wenden Sie sich bitte an:

[finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch](mailto:finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch).

### Vor der Einreichung des Gesuchs

<p><b>Frage 1:</b> Wie kann der Kanton prüfen, ob die von der Stammgemeinschaft (nachfolgend «SG») gemeldete Anzahl EPD auf seinem Kantonsgebiet (für die die SG nun Geld beantragen möchte) auch wirklich auf seinem Kantonsgebiet eröffnet wurden? Darf z.B. die SG dem Kanton eine Liste mit Namen und Adressen der Personen, die ein EPD eröffnen, rausgeben?</p>	<p><b>Anzahl eröffnete EPD</b></p>
<p>Der Kanton kann von der SG die entsprechenden Angaben verlangen, z.B. in Form einer Zahl von EPD-Eröffnungen in seinem Kanton oder auch einer anonymisierten Liste von Personen, die ein EPD eröffnet haben, auf welcher nur der Ort erscheint, nicht aber die anderen Personendaten (Name etc.). Für Letzteres, also eine Liste mit Namen und Adressen, fehlt im Bundesrecht die entsprechende gesetzliche Grundlage. Falls der Kanton eine solche Liste von den SG erhalten möchte, muss im kantonalen Recht eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sein.</p>	
<p><b>Frage 2:</b> Sind die Kantone verpflichtet, sich an der Finanzierung von mindestens einer Stammgemeinschaft zu beteiligen?</p>	<p><b>Beteiligung durch die Kantone</b></p>
<p>Nein. Die vorgesehene Übergangsfinanzierung regelt die Voraussetzungen, unter denen Finanzhilfen von den Stammgemeinschaften beantragt werden können. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sich die Kantone beteiligen, liegt bei den Kantonen.</p>	
<p><b>Frage 3:</b> Welche kantonalen Beiträge zählen als Beteiligung?</p>	<p><b>Beteiligung durch die Kantone</b></p>
<p>Eine kantonale Beteiligung ist nur gegeben, wenn die Empfängerin der kantonalen Unterstützung eine Stammgemeinschaft ist. Eine Beteiligung kann beispielsweise erfolgen, indem eine Stammgemeinschaft mit einem finanziellen Betrag direkt unterstützt wird, der Kanton auf finanzielle Forde-</p>	

rungen (z.B. aus Darlehen) gegenüber der Stammgemeinschaft nachweislich verzichtet oder indem der Kanton einer Stammgemeinschaft Personal oder Räumlichkeiten zur Verfügung stellt (Aufzählung nicht vollständig).	
--	--

<b>Frage 4:</b> Müssen alle EPD in die Kalkulation einfließen, d.h. auch solche EPD, die in Kantonen eröffnet worden sind, für die es keine Kantonsförderungen gab oder Dritte bezahlt haben?	<b>Beteiligung durch die Kantone</b>
Dem BAG sollen sämtliche eröffneten EPD gemeldet werden. Grundsätzlich können für alle seit der Zertifizierung bis Ende des Vorjahres eröffneten EPD Finanzhilfen beantragt werden. Eröffnungen von EPD, die das BAG gegenüber einer Gesuchstellerin bereits berücksichtigt hat, dürfen jedoch kein zweites Mal angerechnet werden. Aus diesem Grund muss die Anzahl der im Vorjahr neu eröffneten EPD ausgewiesen werden. Nicht als neu eröffnete EPD im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a EPDFV gelten EPD, die aus betrieblichen Gründen von einer Stammgemeinschaft zu einer anderen Stammgemeinschaft übertragen werden und für welche schon Finanzhilfen gewährt wurden (z. B. bei Betriebsaufgabe einer Stammgemeinschaft, wenn Stammgemeinschaften sich zusammenschliessen oder wegen einer Umbenennung einer Stammgemeinschaft). Für die Berechnung des Umfangs der Finanzhilfen durch den Bund ist der Umfang der kantonalen Förderbeiträge des Kantons entscheidend. Je nach Höhe kann es sein, dass nicht alle eröffneten EPD vom Bund mit Finanzhilfen honoriert werden können. (siehe Beispiel 3 des Anhangs des Dokuments «Wegleitung betreffend Gesuche um Finanzhilfen nach EPDG»)	

<b>Frage 5:</b> Sind für die Höhe der Bundesmittelförderung auch Förderbeiträge bzw. Subventionsbeiträge der Kantone aus den Jahren 2019 bis 2023 relevant, oder können diese als Kantonsbeiträge gewertet werden? Falls ja, was ist das Kriterium um diese als Kantonsförderbeiträge zu werten und welchem Jahr muss die Förderung zugerechnet werden (Datum Regierungsratsbeschluss, Auszahlungsdatum, andere)?	<b>Beteiligung durch die Kantone</b>
Beiträge der Kantone an die jährlichen Kosten der Stammgemeinschaften für den Betrieb und den Unterhalt des EPD können von der SG geltend gemacht werden - vorausgesetzt sie wurden nicht bereits im Rahmen der ursprünglichen Finanzhilfen für das EPD angerechnet.	

<b>Frage 6:</b> Ein Kanton bezahlt einen Leistungserbringer, damit dieser, zum Beispiel assistierte Eröffnungen vor Ort anbietet (das heisst: Patienten werden bei der Eröffnung unterstützt und der Kanton bezahlt für diese Dienstleistung). Können diese Zahlungen auch als kantonale Beiträge angerechnet werden oder muss der Empfänger zwingend eine Stammgemeinschaft sein?	<b>Beteiligung durch die Kantone</b>
Wenn der Kanton Leistungserbringer finanziell direkt unterstützt, ist dies keine Beteiligung an den jährlichen Kosten der SG für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD im Sinne von Art. 23a Abs. 3 EPDG. Eine kantonale Beteiligung ist nur gegeben, wenn die Empfängerin der kantonalen Unterstützung eine SG ist.	

<b>Frage 7:</b> In welcher Form muss der Nachweis der kantonalen Beteiligung erfolgen?	<b>Beteiligung durch die Kantone</b>
Der Nachweis einer erfolgten kantonalen Beteiligung kann z.B. in Form einer schriftlichen Bestätigung des Kantons oder des Regierungsrats bzw. durch die Aufführung einer solchen Position in einer geprüften Bilanz/Jah-	

<p>resrechnung, einem nachweislich bezahlten Beitrag gemäss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Stammgemeinschaft oder dem Nachweis des Verzichts auf Forderungen des Kantons ggü. der Stammgemeinschaft (Aufzählung nicht vollständig) erfolgen.</p> <p>Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, also für die Gesuchsjahre 2024 und 2025, genügt eine Zusicherung der Beteiligung durch die Kantone (Art. 26a Abs. 2 EPDG). Der Nachweis kann z.B. in Form einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Stammgemeinschaft oder des vom kantonalen Parlament verabschiedeten Finanzplans erfolgen (Aufzählung nicht vollständig).</p>	
<p><b>Frage 8:</b> Was ist mit "andere Bundessubventionen" gemäss Art. 23a Abs. 4 EPDG gemeint? Sind die ursprünglichen Finanzhilfen für den Aufbau und die Zertifizierung von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften von dieser Bestimmung erfasst?</p>	<p><b>Weitere erhaltene Bundessubventionen</b></p>
<p>Die Botschaft zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) (BBI 2013 5396) nennt als Beispiel für eine solche andere Bundessubvention eine finanzielle Unterstützung nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1). Denkbar ist auch, dass neue Bundessubventionen geschaffen werden, die unter diese Bestimmung fallen. Die ursprünglichen Finanzhilfen für den Aufbau und die Zertifizierung von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften sind von dieser Bestimmung nicht erfasst.</p>	
<p><b>Frage 9:</b> Müssen SG jedes Jahr ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen?</p>	<p><b>Einreichung des Gesuchs</b></p>
<p>Die SG sind frei, in einem Jahr oder mehrere Jahre kein Gesuch um Finanzhilfe einzureichen. Wichtig ist bei einer Einreichung eines Gesuches um Finanzhilfe, dass alle bis Ende des Vorjahres neu eröffneten EPD angegeben werden. Eröffnungen von EPD, die das BAG gegenüber einer Gesuchstellerin bereits berücksichtigt hat, werden jedoch kein zweites Mal angerechnet.</p>	
<p><b>Frage 10:</b> Wann müssen Gesuche eingereicht werden? Kann ein Gesuch zu spät eingereicht werden?</p>	<p><b>Einreichung des Gesuchs</b></p>
<p>Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) einzureichen, um für das laufende Jahr berücksichtigt zu werden (Art. 4 Abs. 1 EPDFV). Damit die Stammgemeinschaften die ersten Gesuche um Finanzhilfen noch im Jahr 2024 einreichen können, wurde die Einreichfrist für diese Gesuche bis zum 1. November 2024 verlängert (Art. 9 Abs. 1 EPDFV).</p> <p>Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) muss das Gesuch spätestens am 31. Mai (bzw. am 1. November 2024) beim BAG eingereicht oder der schweizerischen Post übergeben worden sein.</p> <p>Bei diesen Fristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, die nicht erstreckt werden können (Art. 22 Abs. 1 VwVG). Verspätet eingereichte Gesuche werden für das betreffende Gesuchsjahr nicht berücksichtigt und müssen im Folgejahr nochmals eingereicht werden. Für Ausnahmen gilt Art. 24 Abs. 1 VwVG.</p>	

<b>Frage 11:</b> Wer unterzeichnet das Gesuchsformular oder weitere rechtlich relevante Dokumente im Rahmen der Einreichung des Gesuchs und dessen Prüfung?	<b>Einreichung des Gesuchs</b>
Die Unterzeichnung der Dokumente erfolgt durch mindestens eine zur Vertretung der Stammgemeinschaft befugte Person.	

<b>Frage 12:</b> Was passiert, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig sind?	<b>Einreichung des Gesuchs</b>
Bei Unvollständigkeit des Gesuchs weist das BAG dieses zurück und setzt eine angemessene Nachfrist für dessen Vervollständigung (Art. 4 Abs. 3 EPDFV). Verstreicht die Nachfrist ungenutzt oder sind die Angaben bei Ablauf der Nachfrist weiterhin unvollständig, so tritt das BAG nicht auf das Gesuch ein.	

### Nach der Einreichung des Gesuchs

<b>Frage 13:</b> Gibt es Obergrenzen für die Bundesförderung pro Jahr (1) oder pro Stammgemeinschaft pro Jahr (2) oder pro Stammgemeinschaft über die gesamte Laufzeit (3)?	<b>Festlegung der Höhe der Finanzhilfen</b>
<p>Die Obergrenze für die Bundesförderung liegt bei 30 Mio. CHF.</p> <p>1. Ja, die vom BAG budgetierten Zahlen bilden die Obergrenze für die jährlichen Finanzhilfen. Reichen diese finanziellen Mittel nicht aus, um allen Gesuchstellerinnen die vollen Finanzhilfen zu gewähren, so werden die Finanzhilfen pro EPD – unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kantone – gleichmässig gekürzt. Ein konkretes Beispiel finden sich im Anhang der Wegleitung (Beispiel Nr. 3). Im Gesuchsjahr 2024 werden die budgetierten Zahlen nicht erreicht, womit allen Gesuchstellerinnen die vollen Finanzhilfen gewährt werden können.</p> <p>2. Nein, es gibt keine Obergrenze für Finanzhilfen pro Stammgemeinschaft und Jahr.</p> <p>3. Nein, es gibt keine Obergrenze für Finanzhilfen pro Stammgemeinschaft über die gesamte Laufzeit. Eine solche Regelung wurde aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung gestrichen.</p>	

<b>Frage 14:</b> Wird es einen Vertrag geben?	<b>Erlass der Verfügung</b>
Nein, das BAG entscheidet mittels Verfügung (Art. 23c Abs. 2 EPDG).	

<b>Frage 15:</b> Gibt es nach der Auszahlung der Subventionen eine Kontrolle durch das BAG?	<b>Auszahlung</b>
Es gibt nicht regelmässige Kontrollen nach der Auszahlung der Subventionen. Die Gewährung der EPD-Finanzhilfen des Bundes basiert auf Tatsachen, die in der Vergangenheit liegen. Diese werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs geprüft. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass nachträglich wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Finanzhilfen eintreten (Beispiel: eine Stammgemeinschaft gibt ihre Tätigkeit auf). Die Finanzhilfe-Empfängerinnen sind deshalb verpflichtet, diese Änderungen dem BAG umgehend zu melden (Art. 6 EPDFV). Im Weiteren gibt es die Möglichkeit der Rückforderung von Finanzhilfen (siehe Ziffer 7 der Wegleitung).	